Bebauungsplan Nr. 122

für ein Gebiet zwischen dem Gesinenweg (beidseitig), dem Schollendamm, dem Katharinenweg (beidseitig) und der Straße „An der Riede" in Delmenhorst.

Maßstab 1 : 1000

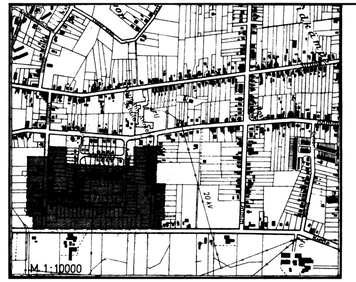

Geändert durch B-Plan Nr. 172 vom 01.06.1984

Schollendamm
Gesinenweg
Hedwigstraße
Waltraudstraße
Amalienstraße
Gerdastraße
An der Riede
Katharinenweg
Wiebkestraße
20 KV

RK 7778 A,C u. 7678 B,D. (Flur 41 u. 42) ca. 12.40 ha

12.40 ha.

Delmenhorst, April 1975 Zsch.

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.3, 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.4) (0.6) / (0.7) (0.8) — Geschossflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Unzulässig sind Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen.
- Baugrenze
- Geschossgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

d) Grünflächen

- Öffentlicher Kinderspielplatz

e) Sonderfestsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

- Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) 16. BBauG)
- Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsleitungen. Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.

g) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen

- 20 KV — 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung) Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 9.4.1975 — Stadtplanungsamt:

Siegel — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 9.4.1975

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Oetting, Stadtbaurat — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 5.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.8.1975 bis 18.9.1975 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 5.11.1975 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 5.11.1975

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Groth, Oberbürgermeister — gez. Mehrtens, Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) gemäß Verfügung vom 2.2.1976

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 2.2.1976

Im Auftrage:

Siegel — gez. Dr. Schnöckel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 27.2.1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 11.3.1976 — Der Oberstadtdirektor

Siegel — gez. Mehrtens